

(Nr. 364.) Anschließerkklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Freiberg an die Petition des Vorstandes des „Sächsischen Städtetages“ um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen.

Präsident von Friesen: Alle Erklärungen und Petitionen gleichen Inhalts sind bereits an die vierte Deputation abgegeben worden, daher auch diese dahin abzugeben sein wird.

(Nr. 365.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckeremplare einer Petition des Directors des sächsischen Genossenschaftsverbandes, Herrn Karl Reinhold Fröhner allhier, die Stellung der sächsischen Creditgesellschaften zu dem Gesetzentwurfe über juristische Personen betreffend, nebst einer Anzahl Exemplare der Druckschriften: „Das preussische Genossenschaftsgesetz 2c.“ und „Rechnenschaftsbericht des Creditvereins zu Meissen 2c.“

Präsident von Friesen: Diese Petition ist zunächst an die Zweite Kammer gerichtet, daher bis zum Eingang des betreffenden Protokollextractes bei uns zu asserviren. Die Druckeremplare liegen in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. Herr Bischof Forwerk bittet um Verlängerung seines Urlaubs vom 16. bis zum 31. December wegen Amtsgeschäften. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Ferner läßt sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit für heute entschuldigen; desgleichen Herr Graf Stolberg wegen Privatgeschäften; Herr Geh. Finanzrath von Kostitz-Wallwitz wegen Amtsgeschäften; Herr von der Planitz und Herr von Böhlau ebenfalls wegen Geschäften; aus gleichem Grunde endlich Herr Oberhofprediger Dr. Liebner.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zu der fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. *) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschicht.)

Referent Präsident von Friesen: Wir beginnen heute mit §. 28.

(§. 28 nebst Motiven siehe L. M. II. R. S. 1020.)

Der Bericht sagt hierzu:

§. 28.1

Beide Deputationen sind darüber einig und wünschen, daß in der Verpflichtung, das Amt unentgeltlich

*) Vergl. L. M. I. R. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg., 610 flgg., 632 flgg. — L. M. II. R. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

zu verwalten, keinerlei Ausnahme gemacht werden möge; halten es aber für zulässig, daß den Rechnungsführern eine Vergütung ausgesetzt werden könne. Die königl. Commissare sind damit einverstanden.

Man beantragt daher bei der Kammer, zu genehmigen:

- a) daß in der Ueberschrift das Wort: „Ausnahmen“ wegbleibe;
- b) daß im zweiten Satze die Worte: „Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection,“ weggelassen werden;
- c) daß der folgende Satz: „So kann namentlich 2c.“ mit den Worten beginnen möge:

„Den Rechnungsführern kann 2c.“

Dagegen sind beide Deputationen des Dafürhaltens, daß, wenn einem Vorstandsmitgliede die Aufsicht über Ausführung eines Baues oder eine andere besondere Mithwaltung außer den Vorstandssitzungen übertragen wird, z. B. Abwartung einer Holzauktion oder eines Termins und dergleichen, es mit dem Grundsätze der Unentgeltlichkeit nicht in Widerspruch stehe, für solche Aufträge eine verhältnismäßige Entschädigung zu gewähren. Die Bezahlung von Begegeldern an diejenigen Mitglieder, welche sich etwa von einem anderen Dorfe zu der Vorstandssitzung zu begeben haben, erachten aber beide Deputationen nicht für zulässig, womit die königl. Commissare ebenfalls übereinstimmen.

In dem Nachberichte ist hierzu weiter Nichts bemerkt, die Zweite Kammer hat dieselben Anträge angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zuvörderst zu fragen, ob zu §. 28 Jemand das Wort zu ergreifen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich fordere daher zur Abstimmung auf und frage die Kammer:

„will sie sich damit einverstanden erklären, daß in der Ueberschrift des §. 28 das Wort „Ausnahmen“ gestrichen werde?“

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer dem ersten Satz, so lautend: „Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.“ ihre Genehmigung ertheilen will?“

Gleichfalls einstimmig.

Die Deputation beantragt ferner, in dem zweiten Satz die Anfangsworte: „Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection“ ausfallen zu lassen.

„Genehmigt die Kammer den Ausfall dieser Worte?“

Einstimmig.

Endlich schlägt sie vor, in dem zweiten Satz des §. 28 also fortzufahren:

„Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mithwaltung aus dem Kirchenvermögen oder